

Frachtführer-Haftungsversicherung Für ALLE, die fremde Güter transportieren.

Selbst bei bester Organisation kann es mal zu einem Schaden kommen. Ihr Kunde möchte dann seinen Schaden ersetzt bekommen, und zwar von Ihnen.

Aber wann haften Sie wirklich? In welcher Höhe müssen Sie entstandene Schäden ersetzen?



Durchblick im „Haftungsdschungel“

Die Frachtführer-Haftungsversicherung übernimmt Ihre Haftung als Straßenfrachtführer **innerhalb Europas** nach

- den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten
- den marktüblichen und gesetzlich zulässigen allgemeinen Geschäftsbedingungen
- dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Haftungsgrenzen	Innerhalb Deutschlands	Innerhalb Europas
Güterschäden	Gesetzliche Haftung 8,33 SZR/kg* vertragliche Haftung bis zu 40 SZR/kg*	Gesetzliche Haftung 8,33 SZR/kg*
Lieferfrist- überschreitung	bis zum 3-fachen des Frachttentgelts	bis zur Höhe des Frachttentgelts
sonstige Vermögensschäden	bis zum 3-fachen der Verlusthaftung	

Bis maximal 7,5 Mio. Euro pro Schadenereignis!
(Bei Transporten in die GUS-Staaten jedoch begrenzt auf 250.000 SZR*.)

*SZR = Sonderziehungsrecht: Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, die täglich neu festgelegt wird; als Faustformel gilt 8,33 SZR entsprechen ~ 10 Euro.

Mitversichert sind auch

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten bis zu 25.000 SZR*
- Be- und Entladeschäden aus Gefälligkeit

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für Güter aller Art. Besondere Regelungen gelten für Dokumente, Urkunden, Edelsteine, Papiergeld, Juwelen, Wertpapiere, Kunstgegenstände und diebstahlgefährdete Güter.

Wenn Sie mehr wollen

Bei Bedarf können Sie den Versicherungsschutz erweitern:

- auf Staaten außerhalb Europas
- auf die Haftung aus Individualvereinbarungen (soweit gesetzlich zulässig)
- auf die Haftung für Schäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis
- auf die Haftung für fremde Frachtführer, die von Ihnen mit der Transportdurchführung beauftragt wurden

Haftung verpflichtet

Ab einem zulässigen Fahrzeug-Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen einschließlich Anhänger besteht eine **Versicherungspflicht gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)**.

Die Mannheimer Frachtführer-Haftungsversicherung erfüllt diese Anforderung. Hierüber erhalten Sie für die versicherten Fahrzeuge eine entsprechende Bestätigung.

Ein starker Partner

Im Schadensfall regulieren wir berechnete Ansprüche Ihrer Kunden. Darüber hinaus helfen wir Ihnen dabei, ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren, inklusive der Erledigung aller dafür notwendigen Maßnahmen und rechtlichen Schritte. Das spart Ihnen Zeit und Kosten.

Tip:

Eine Betriebs-Haftpflichtversicherung ergänzt Ihren Haftungsschutz.

M Mannheimer Versicherung AG

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
Telefon 06 21. 457 80 00
Telefax 06 21. 457 80 08
www.mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continental Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit.

Diese Darstellung gibt einen ersten Überblick über die möglichen Leistungen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.